

1. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Vereinsarbeit in der Gemeinde Nünchritz

- Vereinsförderrichtlinie -

Artikel 1

Der Absatz 4.2.1 wird nach dem Satz „Antragsteller können eine Förderung von maximal 500,00 Euro pro Verein und Jahr im Haushaltsjahr erhalten.“ um folgenden Satz ergänzt:

Durch den Antragsteller ist grundsätzlich mindestens ein Eigenanteil in Höhe von 50 % der beantragten Fördersumme nachzuweisen.

Artikel 2

Der Absatz 4.3.2 wird nach dem Satz „Die maximale Zuschusshöhe beträgt 2.000,00 Euro je Maßnahme pro Verein.“ um folgenden Satz ergänzt:

Durch die Antragsteller ist grundsätzlich mindestens ein Eigenanteil in Höhe von 50 % der beantragten Fördersumme nachzuweisen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.06.2016 in Kraft.


Gerd Barthold
Bürgermeister

24.5.2016